

Nicht berufungsfähige End- und Zwischenentscheide

Die Berufung ist ausgeschlossen, wo die Beschwerde „in den vom Gesetz bestimmten Fällen“ vorgeschrieben ist:

- Der Entscheid über ein streitiges Ausstandsbegehren ist mit Beschwerde anfechtbar. Die sachliche Zuständigkeit wird von den Kantonen geregelt.
- Der Entscheid über die Nichtzulassung einer Nebenintervention ist mit Beschwerde anzufechten (Art. 75 ZPO).
- Dasselbe gilt für die Nichtzulassung einer Streitverkündungsklage (Art. 82 ZPO).
- Entscheide über die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten sind mit Beschwerde anzufechten (Art. 103 ZPO).
- Der Kostenspruch kann selbständig nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 ZPO). Kosten umfasst sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO).
- Die Ablehnung bzw. der Entzug von UP/URV ist mit Beschwerde anzufechten (Art. 121 ZPO). Die Gegenpartei kann nur die Befreiung von der Sicherstellung der Parteikosten mit Beschwerde anfechten (Art. 103 ZPO), weil die unentgeltliche Prozessführung auch die Befreiung von der Sicherheitsleistung mit umfasst (siehe auch Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO).
- Der Entscheid über die Sistierung des Verfahrens ist mit Beschwerde anzufechten (Art. 126 ZPO). Die Anfechtung der Ablehnung einer Sistierung dürfte nur unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 319 lit. b ZPO möglich sein.
- Die Prozessüberweisung ist mit Beschwerde anzufechten (Art. 127 ZPO).
- Ordnungsbussen (prozessuale Disziplinarstrafen) sind mit Beschwerde anzufechten (Art. 128 ZPO).
- Zwangsmassnahmen ggü. Zeugen und Dritten unterliegen der Beschwerde (Art. 167 ZPO).
- Die Honorarfestsetzung von Sachverständigen kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 184 ZPO).
- Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten (Art. 298 ZPO).
- Dasselbe gilt, wenn dem Kind ein Beistand verweigert wird (Art. 299 ZPO).
- Revisionsinstanz ist immer das letzte Sachgericht (Art. 328 ZPO). Der Entscheid über die Revision ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 ZPO).
- Der Entscheid über ein Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch ist beschwerdefähig (Art. 334 ZPO).
- In Schiedsverfahren sind verschiedene Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen (Art. 390ff. ZPO; bisher Art. 36ff. Konkordat SR 279)